



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XII. Die Kayserliche Gesandten geben dem Duc de Longueville die Visite: haben vorgegangenes Ceremoniel: Duc de Longueville gibt die Revisite.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Octob.

was amnoch mit den blutigen Waffen im Römischen Reich vorgelauffen und verfochten, zum Theil zur Vindict, und zum Theil zu einigem Privat-Vorthail gerichtet gewesen; den übrigen Ständen aber mit continuirlicher Unterhaltung solcher Blut-stürgenden Waffen, zu Dero total Ruin ausgeschlagen: daß dammenhero desto billiger, dieselbe durchgehends abzustellen und zu eines oder des andern Vorthail nicht länger zu fomentiren, oder der gemeine durchgehende Ruhestand, desto weniger auf und in Unsicherheit zu halten.

1645.
Octob.

Nachdem dann die hochlöbliche Cronen den Grund des gemeinen Ruhestands, und eines jedwedden Securität, auf eine Universal-unlimitirte und durchgehende Amnestie und Restitution in den Stand, wie der vor diesen leidigen Motibus gewesen, festig und rühmlich geleet; so geleben oft höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht des beständigen hohen und guten Vertrauen, Sie werden so löblich vorgesezten Zweck zu behaubten nicht unterlassen, und darbey, so viel auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Dero uralttes Haus betrifft, zu dessen billige Restitution, Restabilir- und wieder-Aufhelfung, unabsetzig, und ohne Einräumung einiger von den Niedrigen beflissener Weiterung oder gefährlicher Ausstellung, bestehen, alle löbliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs aber, Sie darinnen, zu einem unsterblichen Nachruhm und Verhütung ihres selbst eigenen und ihrem Nachkommen leicht aufwachsenden Präjudicii, kräftig secundiren, damit allen übrigen Anlaß und Zunder zu einiger Unsicherheit und Weiterung abwenden, also die noch immer Lohe-brennende Kriegs-Flamme, und den unaufhörlichen Blut-Fluß unsers geliebten Vaterlandes Deutscher Nation, dardurch es nun ins 28. Jahr, fast gar zu einem Total-Untergang ermattet worden, mit einem beständigen durchgehenden Ruhestand, und vieler Millionen, darnach sehnlich seufftenden Seelen Erquickung, endlich dämpfen und stillen, zugleich aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht wieder zu Kräfften und Mitteln bringen helfen: damit Sie neben denen, dem heiligten Römischen Reich ihre Schuldigkeit, wie Sie jederzeit darzu erbietzig gewesen, treulich erweisen, und sich gegen sie, die hochlöblichen Cronen und Stände, deren Ihr dahero aufwachsenden Obligation, mit dancknehmlichen Gegenbezeugungen, darzu Sie sich jederzeit wird willig erfinden lassen, entledigen möchte.

Präsent. d. 19. Octobr.
1645.

Chur-Pfälzische Abgeordnete.

§. XII.

Der Käyserliche
Gefandten
den Visite,
dem Duc de
Longueville
gegeben.

Sonnabends, den 21. Octobr. gaben die Kayserliche Gefandten endlich dem Französischen Ambassadeur, Duc de LONGUEVILLE, die Visite, worbey folgendes Ceremoniel observiret wurde: In des Herzogs Hof stunden zu beyden seiten, dessen Hellebardiers, und hinter selbigen desselben Edelleute und Hof-Bedienten: So bald die Kayserliche Gefandten mit ihrer Gutsche hinein gefahren, kam ihnen der Herzog alsobald entgegen, empfieng sie an der Gutsche, und begleitete sie sämtlich zur linken Hand gehend, bis in sein Audienz-Zimmer. Als sie hinein kamen, fanden sie daselbst dessen beyde Collegen, den Comte d'AVAUX und SERVIEN, darauf ihnen gebührende Session und Ober-

hand gegeben wurde. Der Kayserliche Principal-Gefandte, Graf von Nassau redete am ersten den Duc de LONGUEVILLE, in Französischer, und folgendes in Lateinischer Sprache an, und nennete ihn allezeit in secunda persona: *Monsieur* und *Vous*. Nach geendigter Visite, wurden sie wiederum von dem Duc de LONGUEVILLE, bis an die Gutsche begleitet, welcher so lange dabey wartete, bis sie fortfuhren. Dienstags den 24. ejusdem erstattete der Duc de LONGUEVILLE die *Revisite*: und weil die Kayserliche Gefandten besorgten, er möchte sich von seinen Trabanten mit dem Ober-Gewehr begleiten lassen; schickten sie deswegen an den Comte d'AVAUX, daß solches unter-

Duc de Longueville giebt die Re-Visite.

§ 3

bleiben

1645.
Octob.

bleiben möchte, welches auch geschähe. Die Kayserliche Gesandten empfingen ihn ebenfalls an der Gutsche, und waren seine beyde Collegen, die Grafen AVAUX und SERVIEN, bey ihm. Nach genommener Session hielt der Duc de LONGUEVILLE eine sehr zierliche Rede, in Französischer Sprache, worinnen er sonderlich seines Königs und der Königin Friedens-Begierde rühmete: darauf der Graf von Nassau ebenfalls Französisch, und nachgehends Bolmar Lateinisch antwortete. Das denkwürdigste in des Herzogs Rede war, daß er sagte, „Ihro Majestät der Kayser möchten dahin sehen, daß man sich mit den Protestirenden vergleiche, denn darinn bestünde des Reichs Beruhigung. Die Kayserliche Gesandten antworteten darauf: „Ihro Kayserliche Majestät würden es darunter an nichts erwinden lassen, wie man ja aus Dero Responsonibus ad Propo-

siciones Coronarum ersehen könnten: der vornehmste Punct komme auf die Gravamina an, welche mehrertheils in essentiam Religionis Catholicae einlieffen, und das Gewissen berühren: sie sähen kein ander Mittel, als daß der im Prager Frieden gesetzte terminus, noch auf eine Anzahl Jahre prolongiret werden möchte, und würde ja hoffentlich die Eronne Frankreich durch ihre Assistentz vor die Protestirenden, der Catholischen Religion einig Præjudicium nicht zuziehen lassen. Die Franzosen declarirten darauf, einer nach dem andern, daß sie solches ebenmäßig vor das beste Mittel hielten, und wollten sie ihres Orts, alles dazu beytragen: worauf, und nach einigen, in puncto Satisfactionis generaliter gewechselten Reden, selbige wieder Abschied nahmen, und von den Kayserlichen an die Gutsche begleitet wurden.

1645.
Octob.

§. XIII.

Die Hessen-Casselschen Gesandten treiben den Admissions-Punct bey denen Kayserl. Gesandten.

Damit die Hessen-Casselsche Gesandten an sich nichts erwinden lassen möchten, was zu Beförderung des Admissions-Puncts gereichen könnte, so fanden sie sich beyderseits, nemlich der von KROSIGK und D. VULTEJUS bey den Kayserlichen Gesandten, den 30. Octobr. ein, und stellten vor: „Sie wären schon längst willens gewesen, denselben vorzutragen, was gestalt ihre gnädigste Fürstin und Frau, alle ihre Intention, Willen und Meynung dahin gerichtet habe, daß demal ein friedlicher Zustand im Reich wieder hergestellt werden möchte; hätten aber solches bishero anstehen lassen müssen, weil sich allerhand Preliminar- und Neben-Quæstiones ereignet hätten, wurdurch die Haupt-Handlung ins Stecken gerathen sey. Nun aber wäre ihnen von ihrer gnädigsten Fürstin und Frauen der ausdrückliche Befehl zukommen, sich selbst bey den Kayserlichen Gesandten anzugeben und zu contestiren, wie Dero Intention und Meynung niemals gewesen sey, auch noch nicht wäre, durch ihre Waffen der Römischen Kayserlichen Majestät Hoheit anzugreifen, oder wie-

der des Heiligen Reichs Verfassung etwas zu unternehmen, sondern wäre vielmehr gänzlich gemeynet, mit und neben andern Ständen des Reichs, ihre Vota und Consilia, zu dessen Beruhigung, Ehre und Wohlfahrt anzuwenden, und die fremden Eronen gleichergestalt dazu vermögen zu helfen. Sie hätten aber mit Bedauern vernommen, daß etliche Reichs-Stände, sich unterfangen hätten, ihre, des Hauses Hessen-Cassel, Admission zu den Reichs-Räthen zu disputiren: dahero sie die Kayserliche Gesandten aufs beste ersucht haben wollten, es in die Wege zu richten, damit diese Quæstion aufs eheste ihre Erledigung bekommen möchte: welchenfalls sie nochmals erbietig wären, im Rahmen ihrer gnädigsten Fürstin, alle Möglichkeit anzuwenden, zu Beruhigung des Reichs alles beyzutragen, wollten sich auch nicht entgegen seyn lassen, in Sachen, die etwa der Frau Landgräfin Privat-Interesse betreffen möchten, sich von den Raths-Gängen abzuthun, jedoch, daß solches von ihrem Gegentheil auch geschehen möge.

§. XIV.